

**Landesseniorenvertretung**

Aktuelle Informationen

Kantplatz 3  
30625 Hannover  
Telefon: 0511 - 324073

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

Nr. 179

August 2023

Der Inhalt:

- Gehört nicht zum Nachlass: Überzahlte Rente wird zurückgebucht
- Einsichtnahme in die Patientenakte Verstorbener
- Corona-Schutzimpfung für Privatversicherte jetzt auch in Apotheken möglich
- Guthabenauszahlung des Gesundheitsministeriums
- Arbeit und Rente in Deutschland und im vertragslosen Ausland
- Rentenabfindung für Witwen und Witwer
- Teilrente
- Wer für den Patienten handeln darf

**Gehört nicht zum Nachlass: Überzahlte Rente wird zurückgebucht**

Verstirbt eine Rentnerin oder ein Rentner, dauert es meist etwas, bis der zuständige Rentenversicherungsträger diese Information erhält. Deshalb kommt es vor, dass die Rente für den Folgemonat bereits überwiesen wurde. Dieser zu viel überwiesene Rentenbetrag gehört nicht zum Nachlass und kann deshalb nicht von den Erben verwendet werden, etwa zur Bestreitung der Beerdigungskosten. Die Rentenversicherung bucht den überzahlten Betrag schnellstmöglich zurück. War die oder der Verstorbene verheiratet, stehen der Witwe oder dem Witwer in der Regel eine Hinterbliebenenrente zu. Hierzu müssen die hinterbliebenen Ehepartner nach Erhalt der Sterbeurkunde beim Postrentenservice das „Sterbevierteljahr“ beantragen. Für drei Monate wird dann die Rente der verstorbenen Person weitergezahlt und die Ehepartner haben genug Zeit, die Hinterbliebenenrente zu beantragen. In einer Broschüre der Deutschen Rentenversicherung (DRV) „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ ist alles zu diesem Thema nachzulesen. Der Tod eines Angehörigen ist ein massiver Einschnitt, dazu kommt die Sorge um die künftige wirtschaftliche Existenz. Die Broschüre informiert, wie die DRV helfen kann, zumindest die finanzielle Belastung in diesen Fällen abzufedern.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

**Einsichtnahme in die Patientenakte Verstorbener**

(gekürzt) Behandelnde sehen sich mit Nachfragen von Patientinnen und Patienten oder aus dem Umfeld Verstorbener, auch seitens der Krankenkassen nach der Herausgabe von Patientenunterlagen aus verschiedenen Gründen konfrontiert. Stirbt eine Patientin oder ein Patient suchen Angehörige oftmals Erklärungen und Krankenkassen nach Verantwortlichen, denn schnell steht der Vorwurf einer fehlerhaft durchgeführten Behandlung im Raum. Aufschluss sollen dann die Aufzeichnungen in der Patientenakte geben.

Die Einsicht in die Patientenakte ist im BGB festgelegt:

- Gemäß § 630 Abs. 1 Satz 1 BGB ist einer Patientin oder einem Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in ihre oder seine Patientenakte zu gewähren. Ausnahmsweise kann die Einsichtnahme versagt werden. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn zwingende therapeutische Gründe entgegenstehen, die auf den konkreten Einzelfall ausgerichtet sind. Diese sind der Person gegenüber auch näher zu erläutern.
- Gemäß § 630 Abs. 2 BGB kann die Patientin oder der Patient gegen Kostenerstattung das Erstellen von Kopien der Akte verlangen.

Quellen: Dtsch. Ärzteblatt, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

**Corona-Schutzimpfung für Privatversicherte jetzt auch in Apotheken möglich**

Schon länger können sich Versicherte nicht nur gegen Grippe in Arztpraxen impfen lassen, das ist nun auch für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus möglich. Der PKV-Verband hat der vom GKV-Spitzenverband

und dem Deutschen Apothekerverband (DAV) ausgehandelten Neufassung des - Vertrags zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken - zugestimmt. Das Regelwerk gilt somit auch für die Impfung von Privatversicherten. Gesetzlich, privat versicherte sowie beihilfeberechtigte Impflinge zahlen für die Corona-Schutzimpfung in der Apotheke exakt das Gleiche: 10 Euro dürfen Apotheken für die Impfung und Dokumentation berechnen. Bei einer Entnahme aus Mehrdosenbehältnissen können zusätzlich 2,50 Euro aufgeschlagen werden, zzgl. weiterer 2,50 Euro für den COVID-spezifischen Mehraufwand. Bei privat Versicherten gilt wie üblich das Kostenerstattungsprinzip. Details zu den Regeln für Privatversicherte gibt es auf dem PKV-Serviceportal: [www.privat-patienten.de](http://www.privat-patienten.de).

Quelle: PKV-Verband (29. Juni 2023)

### **Guthabenauszahlung des Gesundheitsministeriums**

(Hinweis vom 12. Juni 2023)

Beim Bundesministerium für Gesundheit stehe angeblich eine Erstattung von mehreren hundert Euro bereit. Um sie zu erhalten, sollen Angeschriebene den eigenen Personalausweis (Vorder- und Rückseite) kopieren und unverschlüsselt per E-Mail versenden. Dass die E-Mail nicht vom Ministerium stammen kann, ist schon an der Absenderadresse zu erkennen. Außerdem würde kein Ministerium und keine Behörde dazu auffordern, Kopien wichtiger Dokumente unverschlüsselt per E-Mail zu verschicken. Reagieren Sie also nicht auf E-Mails dieser Art! Die E-Mail-Adresse, an welche die Ausweiskopie zu schicken ist, soll durch „bundesministerium-erstattung“ Vertrauen erwecken. Doch entscheidend ist, was hinter dem @ steht. In diesem Fall **faedo**, was nichts mit einem Bundesministerium zu tun hat.

Durch leichtfertig preisgegebene verschickte wichtige Dokumenteninhalte sind Straftaten möglich!

Quellen: Verbraucherzentrale NRW, Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

### **Arbeit und Rente in Deutschland und im vertragslosen Ausland**

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gilt das Europäische Gemeinschaftsrecht. Außerdem hat Deutschland mit vielen Staaten sogenannte Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Alle anderen Staaten bezeichnet man als vertragsloses Ausland. Eine Broschüre der Deutschen Rentenversicherung (DRV) unter dem gleichen Titel gibt Ihnen einen Überblick darüber, welche Auswirkungen eine Beschäftigung im vertragslosen Ausland hat und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Sie eine Rente aus Deutschland erhalten können. Die Broschüre erscheint zweisprachig. Die deutsche Ausgabe finden Sie unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) > Arbeit und Rente in Deutschland und im vertragslosen Ausland <. Der Umfang beläuft sich auf 40 Seiten und kann bestellt oder heruntergeladen werden. Informieren Sie sich frühzeitig vor der Verlegung Ihres Wohnsitzes ins Ausland, wenn sie bereits eine Rente beziehen. Wenn nicht alle Ihre Fragen durch die Broschüre beantwortet werden konnten, steht Ihnen Ihr zuständiger Rentenversicherungsträger zur Verfügung.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

### **Rentenabfindung für Witwen und Witwer**

Immer mehr Frauen und Männer in Deutschland erhalten nach dem Tod ihres früheren Ehepartners wegen einer erneuten Heirat eine Rentenabfindung der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Somit fielen im vergangenen Jahr insgesamt 7797 Hinterbliebenenrenten wegen Wiederheirat weg, etwa 9,4 Prozent mehr als 2021. Wegen einer neuen Eheschließung nicht weiter gezahlt wurden 3173 Witwenrenten und 4624 Witwerrenten. Anspruch auf eine Abfindung haben Witwen und Witwer, die erneut heiraten und damit auf die ihnen bisher zustehende Hinterbliebenenrente (HR) verzichten. Die Höhe der Abfindung hängt unter anderem davon ab, ob eine große oder kleine Hinterbliebenenrente gezahlt wurde. Bei der großen HR bekommen Versicherte grundsätzlich zwei Jahresbeträge der durchschnittlichen Rente der letzten zwölf Kalendermonate als Abfindungssumme. Die Rentenzahlungen für die ersten drei Monate nach Rentenbeginn, das sogenannte Sterbevierteljahr, werden dabei nicht berücksichtigt. Wurde bei der HR eigenes Einkommen angerechnet, ist der Rentenbetrag nach der Anrechnung ausschlaggebend. Die Abfindung der kleinen HR wird bei einer Wiederheirat regelmäßig nur noch möglich sein, wenn diese Rente nicht bereits für 24 Kalendermonate bezogen wurde.

Die Deutsche Rentenversicherung informiert in Broschüren mit Rechenbeispielen:

- DRV- Broschüre zu Hinterbliebenenrenten (einschließlich Rentenabfindung)
- Witwenrente: Rente für Hinterbliebene

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

### Teilrente

Inzwischen nutzen immer mehr pflegende Rentnerinnen und Rentner die Möglichkeit eines Wechsels in eine Teilrente. Seit 2023 können auch Bezieher einer vorgezogenen Altersrente beliebig hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird. Verdienstabhängige Teilrenten gibt es nicht mehr und sind in der Höhe frei wählbar. Somit werden auch 99,99-Prozent-Teilrenten anerkannt. Im Rentengesetz § 42 SGB VI steht dazu: Versicherte können eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Höhe von mindestens zehn Prozent der Vollrente in Anspruch nehmen. Wer Angehörige pflegt, die mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sind, erwirbt vielfach neue Rentenansprüche. Das gilt aber nicht für pflegende Rentnerinnen und Rentner, die bereits das reguläre Rentenalter erreicht haben und die volle Rente beziehen. Sie gelten als versicherungsfrei und wer versicherungsfrei ist, kann nicht als Pflegeperson versicherungspflichtig sein, also auch keine Rentenansprüche erwerben. Damit das erreicht wird, ist der Wechsel in die Teilrente möglich. Versicherungsfrei sind Betroffene nur, wenn sie eine Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI beziehen. Bei einem Wechsel in eine Teilrente, werden sie als Pflegeperson versicherungspflichtig. Ein Wechsel ist jederzeit möglich in dem bei der DRV ein formloser Antrag auf eine Teilrente nach § 42 SGB VI gestellt wird. Sollten sich Änderungen bei der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim ergeben, kann der Wechsel zurück in die Vollrente im folgenden Monat vollzogen werden. Wenn Sie privat krankenversichert und älter als 55 Jahre sind, ist Ihnen im Regelfall die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung versperrt. Nicht so bei der beitragsfreien Familienversicherung. Bei dieser gilt die 55-Jahres-Grenze nicht. Wer einen gesetzlich versicherten Ehe- oder offiziellen Lebenspartner hat, kann damit im Prinzip im Alter zum Nulltarif familienversichert sein. Das geht nur, wenn Sie die Voraussetzungen für die Pflicht-Krankenversicherung der KVdR (Krankenversicherung der Rentner) nicht erfüllen, nicht hauptberuflich selbstständig sind und ein monatliches Gesamteinkommen von maximal 485 Euro (gilt für 2023) haben. Bei der Erfüllung der letzten Bedingung kann der Wechsel in eine Teilrente helfen. Die Teilrente muss dann so gewählt werden, dass das Gesamteinkommen nicht über 485 Euro liegt. Einkünfte aus Betriebsrente, Kapital- und Mieteinkünfte sind mit zu berücksichtigen. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung über den Ehe- oder Lebenspartner. Sobald diese anerkannt ist, können Sie wieder in die Vollrente wechseln. Hier endet die Familienversicherung und es schließt sich eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung an. Die DRV und der Spitzenverband der BKV gehen davon aus, dass Rentner eine Wahlfreiheit zwischen Voll- und Teilrente haben, auch wenn dies zu Lasten Dritter geht (Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, unterhaltsberechtigten Personen). Die DRV weist auf ihre Broschüre „Rente für Pflegepersonen“ hin. Quellen: Deutsche Rentenversicherung (DRV), Ihre Vorsorge

### Wer für den Patienten handeln darf

In vielen Fällen liegen Dokumente wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung in Schubladen, Ordnern oder bei Angehörigen. Nicht berücksichtigt wird hierbei, dass die Vergesslichkeit derer, die im Ernstfall einspringen sollen, zunehmen kann und die Suche beginnt. Im Notfall wissen Ärzte von den Dokumenten nichts, ein Zugriff ist somit nicht möglich. Ärzte aber brauchen eine Ansprechperson, die die Interessen der/des Betroffenen vertritt. Das ist aus einer Vorsorgevollmacht zu entnehmen. Geht es um die Sterbephase und um Entscheidungen über lebensverlängernde oder verkürzende Maßnahmen, hilft eine Patientenverfügung. Inhalte dieser Dokumente verschaffen den Behandelnden Rechtssicherheit. Liegen keine Informationen über Kontakte des Patienten vor und ist niemand zu ermitteln, wird das Betreuungsgericht angerufen, es ist eine spezielle Abteilung des Amtsgerichts und hat Zugriff auf das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR). Aus den Inhalten des Registers ist zu entnehmen, wenn eine Hinterlegung erfolgte, wer Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer ist. Auch kann aus dem Umfang der Vorsorgevollmacht (Vorsorgeurkunde) entnommen werden, ob es Zusätzliches zu einer Betreuungs- oder Patientenverfügung gibt. Seit Januar 2023 haben auch Ärzte in Kliniken Zugriff auf das Register. Im Notfall könnten sie schnell und sicher Informationen darüber erhalten, ob eine Patientenverfügung existiert und wer berechtigt ist, Entscheidungen zu treffen. Eine Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist kein starres Gebilde. Einträge können jederzeit, teils gebührenfrei, geändert oder gelöscht werden. Die dauerhafte Registrierung der Daten kostet einmalig, je nach Umfang, ab 20,50 Euro. Das Register erreichen Sie online unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) oder per Post: Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, Tel.: 0 800/3 55 05 00 (kostenlos). Ob mit oder ohne Vorsorgeregister: Eine kleine Infokarte oder ein Zettel in der Brieftasche kann im Notfall Ärzten schon weiterhelfen. Vermerkt sollte mindestens darauf sein: Ich habe eine Vorsorgevollmacht. Im Notfall Person xxx, Rufnummer xxx informieren. Das ZVR und oft auch Sozial- oder Betreuungsvereine bieten Notfallkarten im Scheckkartenformat an. Quellen: Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR), test.de

**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND  
NIEDERSACHSEN e.V.**

